



keit für den Zeitraum vom 01.01.1993 bis 31.12.2001 und vom 01.03.2004 bis 31.01.2005 in Höhe von 26.860,62 € zuerkannt und nach Abzug eines ggf. mit Erstattungsansprüchen von Sozialleistungsträgern zu verrechnenden Teilbetrages der Restbetrag von 23.907,57 € überwiesen.

Auf Antrag der Treuhänderin ordnete das Amtsgericht mit dem fristwährend angefochtenen Beschluss gem. § 203 Abs. 1 Nr. 3 InsO die Nachtragsverteilung in Bezug auf die dem Schuldner gewährte Nachzahlung an.

Das gem. § 204 Abs. 2 Satz 2 InsO zulässige Rechtsmittel, mit dem der Schuldner die Beschränkung der Nachtragsverteilung auf den Betrag von 17.012,73 € erreichen will, erweist sich als überwiegend begründet.

Grundsätzlich gehört der Nachzahlungsbetrag gem. § 35 InsO zur Insolvenzmasse und ist an die Gläubiger zu verteilen, wobei allerdings die in § 36 Abs. 1 Satz 2 InsO erwähnten Bestimmungen über die Beschränkung der Pfändbarkeit von Einkünften zu beachten sind. Die vom Schuldner bezogene Rente ist gem. § 54 Abs. 4 SGB wie Arbeitseinkommen in den durch § 850 c ZPO gezogenen Grenzen pfändbar, was auch im hier zu beurteilenden Fall der Nachzahlung gilt, da die Rente gemäß ihrer gesetzlichen Grundlage in monatlichen Abschnitten zu leisten ist (s. LG Bielefeld - Beschluss vom 21.10.2004 - 23 T 705/04). Wegen der Ermittlung der Höhe des pfändbaren Teils der für den Nachzahlungszeitraum gewährten Rente kann größtenteils auf die überprüfte Berechnung des Schuldners Bezug genommen werden, der die ihm erteilten Einkommenssteuerbescheide für die Jahre 1993 bis 2001 und Sozialleistungsbescheide für die Jahre 2004 und 2005 vorgelegt und die jeweiligen Rentenbeträge mit dem um die Vorsorgeaufwendungen (steuerlich: Sonderausgaben) und festgesetzten Steuerbeträge bereinigten Bruttoeinkünften zusammengerechnet hat, um sodann den pfändbaren Teil zu bestimmen. Zu einem abweichenden Ergebnis kam die Kammer deswegen, weil in den Steuerbescheiden der Jahre 1994 und 1995 auch Bausparbeiträge als Sonderausgaben berücksichtigt wurden, deren Zahlung gem. § 850 e Nr. 1 ZPO das pfändbare Einkommens nicht reduzieren. In dem Verhältnis, in dem die Bausparbeiträge das zu versteuernde Einkommen vermindert haben (1994: 2.261,92 €, 1995: 1.354,00 €) wurden die Beträge den jeweiligen Jahreseinkünften laut Berechnung des Schuldners hinzugerechnet mit dem Resultat, dass das Nettoeinkommen der Jahre 1994 und 1995 die Pfändungsgrenze erreichte und die Rente insoweit in vollem Umfang pfändbar war.

Der Bewilligung von Prozesskostenhilfe steht entgegen, dass der Schuldner über die Differenz zwischen der Rentennachzahlung und dem nachträglich zu verteilenden Betrag (5.712,60 €) verfügen kann, so dass die Voraussetzungen des § 114 Satz 1 ZPO (mangelnde wirtschaftliche Leistungsfähigkeit) nicht gegeben sind.

Engel  
Vorsitzender Richter am Landgericht

Ausgefertigt

  
Wagner  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

